

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 328

FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 30. November 1936.

An die

Kollegen Kommunalredakteure:

Morgen, Dienstag, 11 Uhr findet die

Pressevorbesichtigung

der Ausstellung der Entwürfe für ein Kaiser Franz Josef-Denkmal in Wien statt, zu der ich Sie hiemit höflichst einlade.

Zusammenkunft 10 Uhr 50, Messepalast, Trakt T, Eingang Messeplatz 1 (Tor nächst der Mariahilferstrasse).

Um pünktliches, zuverlässiges Erscheinen ersucht

F. X. Friedrich.

Nacheichung von Massen, Waagen und Gewichten.

Die städtische Marktams-Direktion teilt mit: Um Beanstandungen der Gewerbetreibenden wegen nicht fristgemässer Nacheichung von Massen, Waagen und Gewichten zu vermeiden, wird in Erinnerung gebracht, dass es den Gewerbetreibenden, die in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Mass und Gewicht zumessen, untersagt ist, in diesen Verkaufsstätten ungesetzliche, also nicht metrische Masse und Gewichte zu verwenden. Es dürfen auch nicht ungeeichte oder nicht rechtzeitig nachgeeichte Masse und Gewichte verwendet werden. Die Aufbewahrung solcher Masse, Gewichte oder Waagen ist auch dann untersagt, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehr bestimmt sind.

Mit 1. Jänner 1937 müssen bereits der Nacheichung unterzogen sein alle Längenmasse, Hohlmasse für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmasse, Transportgefässe für Milch, Brennholzmasse und alle eichpflichtigen Weinfässer (das sind jene Weinfässer, in denen Weine den Käufern geliefert werden), die als erste Eichung oder letzte Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1933 oder eines vorangegangenen Jahres aufweisen; dann alle Gewichte und Waagen, hölzerne Flüssigkeitsmasse, Milchgefässe mit Messtab, Maischbottiche, Ledermessmaschinen und Biertransportfässer, die als Nachweis der ersten Eichung oder letzten Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1934 oder eines vorangegangenen Jahres tragen.

Messapparate für Petroleum und für andere, einer starken Verdunstung unterliegende Flüssigkeiten sind je nach ihrer Konstruktionsart von Ablauf von je drei oder fünf Jahren nacheichungspflichtig. Bei Betriebsstoffmessvorrichtungen (Benzinfüllapparaten) mit Messgefässen ist die Nacheichungsfrist mit zwei Jahren und bei Messpumpen sowie Durchlaufzählern für Betriebsstoffe mit einem Jahr festgesetzt.

Eichpflichtige Gegenstände sind von dem Eigentümer vor Ablauf der Nacheichungsfristen dem Eichamte zur Amtshandlung zu übergeben. Feststehende oder schwer transportierende Eichobjekte werden vom Eichamte auf Ersuchen der Eigentümer im Standorte geprüft. Die Parteien haben in diesem Falle auch für die Beförderung der benötigten Hilfsgeräte auf eigene Kosten zu sorgen. Wenn die Eichung im Standorte vorgenommen wird, ist neben der tarifmässigen Eichgebühr noch ein Zuschlag von zwanzig Prozent, mindestens jedoch der Betrag von sechs Schilling zu entrichten.

Bei Eichgegenständen, die Mängel, Beschädigungen usw. aufweisen, ist vor Ansprechen der eichamtlichen Behandlung die notwendige Reparatur zu veranlassen.

Das städtische Marktamt wird mit Beginn des Jahres 1937 mit den mass- und gewichtspolizeilichen Revisionen beginnen.